

## Kundeninformation

Malters – Luzern, 8. März 2017

### **BLV-Weisung 2017/1: Ablehnung Antrag Gleichbehandlung der KAT-zertifizierten Freilandeier**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben Ihnen am 17.02.2017 die BLV-Weisung 2017/1 sowie den Antrag der VSEH Vereinigung Schweizer Eiprodukte-Hersteller und –Händler zur Verfügung gestellt.

Die BLV-Stellungnahme liegt uns vor. Nach erweiterten Abklärungen möchten wir Sie gerne zusammenfassend wie folgt informieren:

#### **Schweizer Freilandeier und daraus hergestellte Eiprodukte und/oder Nahrungsmittel:**

- a) Inverkehrsetzung Schweiz: Eier von CH-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen weiterhin mit „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- b) Inverkehrsetzung EU: Eier von CH-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen nach Ablauf der 12 Wochen-Frist **nicht** mehr mit „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- c) Inverkehrsetzung übrige Länder: es gelten die Vorschriften der betreffenden Länder.

#### **EU-Freilandeier (unabhängig ob KAT-zertifiziert oder nicht) und daraus hergestellte Eiprodukte und/oder Nahrungsmittel:**

- d) Inverkehrsetzung EU: Eier von EU-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen nach Ablauf der 12 Wochen-Frist **nicht** mehr als „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- e) Inverkehrsetzung Schweiz: Eier von EU-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen nach Ablauf der 12 Wochen-Frist **nicht** mehr als „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.

Wie wir am 17.02.2017 bereits ausführten, gehen die Anforderungen der KAT-Eierproduktion in wesentlichen Teilen weit über die Schweizer Basis-Anforderungen hinaus. Die BLV-Antwort führt nach unserem Verständnis zu einer ausgeprägten Ungleichbehandlung.

Wir erachten es allerdings vorerst nicht als unsere Aufgabe, gegen diese Ungleichbehandlung Einspruch zu erheben. Eine Intervention kann bezogen auf die Deklaration „Freilandhaltung“ vorzeitig zur Übernahme der EU-Regulierung führen, was es zu vermeiden gilt. Der Schweizer Pragmatismus resp. die vorliegende Schweizer Lösung ist vernünftig und zeitlich begrenzt ist.

Ebenfalls sei an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen, dass in der EU ein Streit darüber entbrannt ist, ab wann denn überhaupt die 12 Wochen-Frist gelte: ab Inkrafttreten der länderspezifischen Stallpflicht (z.B. November 2016) oder ab dem Zeitpunkt, wenn Hennen bei Neubelegung eines Stalls eingestallt werden, z.B. ab Januar oder Februar 2017. Logisch wäre klar Letzteres. Da dieser Punkt auch in den EU-Verordnungen nicht klar geregelt ist, ging von Brüssel kürzlich die Empfehlung an die Länder raus, das Datum des Inkrafttretens der Stallpflicht sei für die Berechnung der 12 Wochen-Frist massgebend. Entsprechend dieser neuen Auslegung zogen Discounter in Deutschland in den letzten Tagen grosse Mengen Freilandeier zurück, was in den Medien auch nachzulesen war.

Stand aktuell ist die Vogelgrippe EU-weit weiterhin anzutreffen, und sie dürfte uns leider in den nächsten Jahren begleiten. Dennoch hoffen wir auf wärmere Temperaturen und die baldige Aufhebung der Stallpflichten in den verschiedenen Ländern.

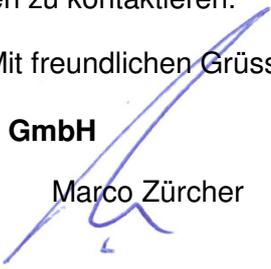
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können. Bitte zögern Sie nicht, mich bei weiteren Fragen oder Wünschen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüssen

**Fischer Eier GmbH**

**FOU GmbH**  
food ovo utilities

Marco Zürcher



1 Beilage



CH-3003 Bern, BLV

**A-Post**

Herr Marco Zürcher  
Vereinigung Schweizer Eiprodukte-Hersteller  
und -Händler, VSEH  
Geissackerstrasse 1  
8157 Dielsdorf

Referenz/Aktenzeichen: 2017-02-23/257

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: dej/bem/bho

Sachbearbeiter/in: Judith Deflorin

**Bern, 27. Februar 2017**

**Weisung 2017/1: Kennzeichnung von Geflügelprodukten (Eier und Fleisch) bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot**

Sehr geehrter Herr Zürcher

Ihren Antrag vom 17. Februar 2017 betreffend eine Änderung der Weisung 2017/1 des BLV beantworten wir gerne wie folgt:

Gemäss der EU Verordnung 589/2008 mit Durchführungsbestimmungen zur EU Verordnung 1234/2007 dürfen die Eier (und daraus hergestellte Produkte) nicht mehr als "Eier aus Freilandhaltung" ausgelobt, sondern müssen neu gekennzeichnet werden.

Die Weisung 2017/1 des BLV besagt, dass in die Schweiz importierte Produkte gemäss der im Ausland geltenden Vorschriften zu deklarieren sind. Falls nun in der EU die KAT-Anforderungen in Bezug auf die Freilandkriterien auch als "Freiland" akzeptiert sind, obwohl das Geflügel (vorübergehend) ohne Freilandauslauf, nur in Kaltscharräumen gehalten wird, können gemäss Weisung solche Produkte auch in der Schweiz als "Freiland" gekennzeichnet werden. Wird dies in der EU nicht akzeptiert, gilt das Gleiche für den Import in die Schweiz.

Die Schweiz kann nicht aus der EU importierte Produkte *höherwertig* anpreisen, als das für dieselben Produkte in der EU möglich ist. Darin sieht das BLV kein Handelshemmnis. Die Geflügelprodukte werden ja bereits als "nicht Freiland" in der EU produziert und so in die Schweiz exportiert. Diese Gleichbehandlung der Produkte dient dem Täuschungsschutz der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Judith Deflorin  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 15 04  
Judith.Deflorin@blv.admin.ch  
www.blv.admin.ch

Auch wenn das Tempo der EU-Entscheidungsprozesse nicht immer befriedigend ist, kann dieses dennoch nicht als Argument für die Schaffung einer solchen Diskrepanz in der Auslobung betreffend Freilandhaltung herbeigezogen werden.

Ausserdem scheinen die Freilandkriterien des KAT Leitfadens bereits seit dem Jahr 2006 die Einführung von Kaltscharräumen zu verlangen. Die EU-Durchführungsbestimmungen 589/2008 sind aber erst im 2008 in Kraft getreten; also bereits in Kenntnis der Kaltscharrraum-Anforderung im KAT Leitfaden, und offenbar ohne diesen zu berücksichtigen.

Wie Sie richtig feststellen, geht die Weisung 2017/1 nicht auf die Kennzeichnung von Produkten ein, welche für den Export aus der Schweiz bestimmt sind. Für den Export bestimmte Produkte müssen grundsätzlich die Anforderungen des Bestimmungslandes erfüllen. Daher braucht es diesbezüglich keine spezifischen Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Abteilung Lebensmittel und Ernährung



Dr. Michael Beer  
Vizedirektor